

Satzung RheinEnergie (Fassung vom 29.06.2018)	Neue Fassung	Anmerkungen
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	§ 3 Gegenstand des Unternehmens	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, - der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, - die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserent-sorgung und der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen), - die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung sowie - im Zusammenhang mit der Tätigkeit der cowelio GmbH die Erbringung von Wohnverwaltungsdienstleistungen und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Infrastruktur. <p>Daneben betreibt das Unternehmen eine gemeinnützige Familienstiftung und eine gemeinnützige Kulturstiftung.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, - der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, - die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserent-sorgung und der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen), - die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung sowie - im Zusammenhang mit der Tätigkeit der cowelio GmbH die Erbringung von Wohnverwaltungsdienstleistungen und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Infrastruktur. <p style="color: red;">Die Gesellschaft kann sich an kommunal geprägten Stadtwerke-Gesellschaften mit einem energiewirtschaftlichen Betätigungsschwerpunkt beteiligen, die auch weitere Daseinsvorsorgeaufgaben erfüllen, insbesondere in den Bereichen des Bäderbetriebs, der Entsorgung/Verwertung von Abfällen, der Abwasserentsorgung und des Betriebs von Tiefgaragen.</p> <p>Daneben betreibt das Unternehmen eine gemeinnützige Familienstiftung und eine gemeinnützige Kulturstiftung.</p>	<p>Ergänzung im Zusammenhang mit der Realisierung der Rheinlandkooperation.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln legt Wert darauf, dass Stadtwerke-Betätigungsfelder der in rhenag einzubringenden Westenergie-Stadtwerke, die nicht vom Unternehmensgegenstand der RheinEnergie, GEW oder/und SWK abgedeckt sind (bspw. Tiefgaragenbetrieb) Ergänzung der jeweiligen Unternehmensgegenstände erfahren.</p> <p>Die Westenergie-Stadtwerkebeteiligungen umfassen bspw. aktuell auch Betätigungen wie Tiefgaragenbetrieb, Bäderbetrieb, Entsorgung/Verwertung von Abfällen, Abwasserentsorgung, die nicht bei RheinEnergie und GEW im Unternehmensgegenstand enthalten sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>	
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 ist zwar unschädlich, allerdings auch überflüssig. Die Satzung muss eine eventuelle zeitliche Beschränkung der Gesellschaft enthalten, im Umkehrschluss aber keine Angabe darüber, dass eine solche nicht besteht (die Gesellschaft also nicht begrenzt ist).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p>	
<p>(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.</p>	<p>(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln in seiner jeweils aktuellen Fassung findet – bei entsprechender Selbstverpflichtung – Beachtung. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.</p>	<p>Durch die Ergänzung wird die Berücksichtigung des PCGK der Stadt Köln – nach Abgabe entsprechender Selbstverpflichtungen – in die Satzung aufgenommen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel als Präsenzversammlung statt. In Ausnahmefällen können die Sitzungen anstatt in Präsenz auch als Videoversammlung oder als Mischform stattfinden. Bei Präsenzversammlungen ist Sitzungsort Köln. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist in beiden Fällen gestattet, sofern sie in der Einladung nicht ausgeschlossen wird. Über die jeweilige Form der Versammlung entscheidet der Einberufende mit der Einladung.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Stimmabgabe erfolgt entsprechend der jeweils gemäß Abs. 1 zulässigen Sitzungsteilnahme. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.</p> <p>[...]</p>	<p>Verfahrensvereinfachung für digitale Aufsichtsratsarbeit, Anpassung an bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Auswirkungen der Corona-Pandemie.</p> <p>Die Regelungen zur Stimmabgabe wurden an die entsprechend zulässige Sitzungsteilnahme nach Abs. 1 angepasst. (Ziel: Verfahrensvereinfachung, Anpassung an bisherige Praxis).</p>

<p>(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholung schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>	<p>(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten außerhalb von Sitzungen auch durch Einholung schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>	<p>Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	
<p>[...]</p> <p>(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen; b) Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben; c) jährliche Aufstellung sowie Änderungen des Wirtschaftsplans und seiner Nachtragspläne; d) Überschreitung der Investitionsplanung um mehr als 10 %; e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Energie- und Wasserbezugsverträgen, soweit sie von Bedeutung sind; f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Leistung von Sicherheiten jeder Art, deren Betrag im Einzelfall 1 Mio. Euro überschreitet, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde; g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, so weit im Einzelfall ein Wert von 1 Mio. Euro überschritten ist; h) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, so weit im Einzelfall ein 	<p>[...]</p> <p>(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen; b) Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben; c) jährliche Aufstellung sowie Änderungen des Wirtschaftsplans und seiner Nachtragspläne; d) Überschreitung der Investitionsplanung um mehr als 10 %; e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Energie- und Wasserbezugsverträgen, soweit sie von Bedeutung sind; f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Leistung von Sicherheiten jeder Art, deren Betrag im Einzelfall 1 Mio. Euro überschreitet, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde; g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, so weit im Einzelfall ein Wert von 1 Mio. Euro überschritten ist; h) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, so weit im Einzelfall ein 	<p>Zur deklaratorischen Klarstellung und zur Vermeidung von Nichtverständnissen in § 11 Abs. 3 einleitend „insbesondere“ zu formulieren, da weitere Zustimmungsvorbehalte an anderen Stellen der Satzung sowie in der GO des AR enthalten sind.</p>

<p>Streitwert von 1 Mio. Euro überschritten ist;</p> <p>i) Rechtsgeschäfte mit einem Gesellschafter, so weit sie einen Wert von 1 Mio. Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.</p>	<p>Streitwert von 1 Mio. Euro überschritten ist;</p> <p>i) Rechtsgeschäfte mit einem Gesellschafter, so weit sie einen Wert von 1 Mio. Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz</p>	
<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Hauptversammlungen haben entweder in Präsenz am Sitz der Gesellschaft oder als Videoversammlung oder als Mischform der beiden Versammlungstypen stattzufinden.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Sofern kein Aktionär widerspricht, können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen innerhalb einer von Sitzungsleiter bestimmten Frist schriftlich, per Fax oder elektronisch übermittelt gefasst werden. Die Beschlussfassung ist vom Sitzungsleiter unverzüglich zu protokollieren und jedem Aktionär unverzüglich zu übersenden.</p>	<p>Verfahrensvereinfachung für digitale Gremienarbeit und Anpassung an bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Formvorschriften für die Abhaltung der Hauptversammlungen und die dortige Beschlussfassung sollten analog zu den Bestimmungen für den Aufsichtsrat erfolgen.</p> <p>Die Satzung enthält derzeit keine Zulassung von Hauptversammlungsbeschlüssen außerhalb einer Hauptversammlung. Ein solcher Umlaufbeschluss könnte mit der entsprechenden Formulierung legitimiert werden.</p>